

Vc
1249



*Man dem Gynäcol geniesstu Marynn - Johanna
Kraumburg u. Gey. Wilhelmis forles zu Baur
Das Wolffs Cathana*

Vc
1249

XVI, 8.
K. XVI, 8.

die Durchleuchtigste Fürstin und Frau,

F r a u

Friederike Karoline,

vermälte Markgräfin zu Brandenburg, in Preussen Herzogin u.
geborne Herzogin zu Sachsen u.

am jüngst erschienenen 24. Jun des 1776. Christjahres

ein neues Jahr Höchstdero ruhmvollen Lebens

in erwünschtem Hochsein angetreten,

dafür erachtet sich

H ö c h s t d e r o s e l b e n

treuunterthänigstes Albertinofridericianum

den 26. darauf

bei erbetener Anwesenheit dessen Gönner

verpflichtet

göttlicher überschwänglicher Gnade demüthigt zu danken,

und um ferneres Gedeien beweglichst anzuflehen

unter gebührender Anführung

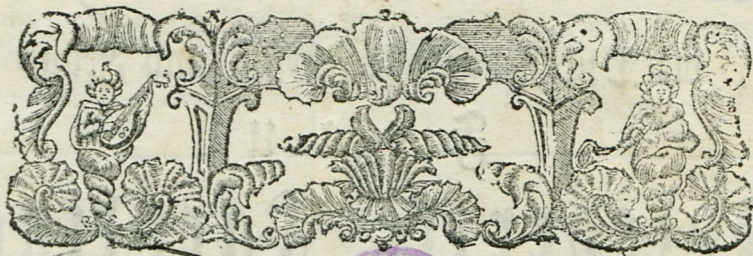
desselben Direktors

Paul Daniels Longolius.



H O S,

gedruckt bei Johann Andreas Henscheln.



Jungfrauen, singt, jauchzt ihm, Ihr seine Söhne!
Der Dichter weint ihm eine Freudenthräne.

Krausenek.

Sa wol das Lob des Höchsten in aller getreuen Unterthanen Munde des Fürstenthums des Burggraffthums Nürnberg oberhalb und unterhalb des Gebirges, daß derselbe ihnen ihren gnädigsten Landesvater wol behalten den 14. April wieder geschenkt! Wie heitert sich das um Ihren würdigsten Gemal äußerst beklemte Herz einer besten Friederiken Karolinen wieder auf! So machte der 24. Jun Ihre frommen Lippen vol Lobens und Dankens! So erfreute Sie der abermals erlebte Geburtstag!

Uns, die wir am weitesten von diesem Feste entfernt sind, dienet jenes Durchl. Ehepar zur gefühlvollen Erinnerung, wie viel gutes der Stifter der Ehen durch dieselben zwischen den Durchl. Häusern Brandenburg und Sachsen verbreitet habe. An derselben eine erinnert uns dieses Jahr des gegenwärtigen Jahrhunderts. Es fehlen kaum 4. Wochen, daß 300. Jahre verfließen, da diejenige vollzogen worden, aus welcher noch das ganze königliche, kur- und hochfürstliche Haus Brandenburg seine Abstammung nimt. Kurfürst Johansens zu Brandenburg Nachkommenschaft allein hat die göttliche Fürsicht bestehen lassen, da alle übrige Zweige ausgegangen.

Sein Durchl. Herr Vater Albrecht mit dem Zunamen der deutsche Achilles Kurfürst zu Brandenburg sorgte, da nach der Sitte jenes Weltalters einer der ältesten seiner Prinzen noch nicht das zweite Jahr seines Lebens erreicht, denn er war den 2. August des 1455. Jahres geboren, daß er mit

mit einer sächsischen Prinzessin versprochen würde. Bei Gelegenheit, da die kur- und fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen ihre Erbverbrüderung zu Naumburg erneuert, wurde im Namen Kurfürst Friederichs zu Sachsen und Landgraf Ludwigs zu Hessen zu Numburg of dornstag nach dem Sontage, do man in der heyligen Kirchen singet Quasimodogeniti, nach Cristi vnsers Herrn geburt vierzehnhundert vnd im Syben vnd funfzigsten jaren ein Heirathsbrief verfasst, welcher unter andern die Worte enthält: „So haben wir dem Allmechtigen Gote zu „Lobe vnd zu Ehren vnd durch gemeines nuz willen zwischen den hochge- „bornen Fürsten vnsern lieben Bruder, Schweben, Schwager vnd Ohemen, „hern **Wilhelmen** Herzhogen zu Sachsen, Landgrauen in Doringen vnd „Marggrauen zu Nissen eyns vnd hern **Albrechten** Marggrauen zu Bran- „denburg vnd Burggrauen zu Nürnberg des andern theyls, nemlich von „jrer beyden kinder wegen als des hochgebornen Fürsten hern **Johansen** „Marggrauen zu Brandenburg, des genanten Marggrauen **Albrecht** „Eones, vnd der hochgebornen Fürstyn Jungfrauen **Katherinen** 1.) Her- „zogyn zu Sachsen, des genanten Herzhog **Wilhelms** jüngsten Tochter, sie einer rechten waren freundschaft vereinigt, vertragen vnd die beschlossen.“

Dieses änderte sich zwei Jahre hernach. Nur benante Herren Väter der an ein ander versprochenen Kinder lassen sich in dem zu Eger am Frey- tage vor dem Sontag Cantate 1459. ausgefertigten Briefe unter andern also vernehmen: „Als wir vns vormals einer heyrath zwischen vnser beiden „Kinder nemlichen Freulein **Katharina** vnser Herzhog **Wilhelms** Tochter „vnd Markgrauen **Johansen** vnser Marggraf **Albrechts** Sone vereynet, „vnd darumb aneinander notdürftige briue vnd verschreibungen übergeben „haben, also haben wir vns jero vmb verfache willen des geeynet vnd ver- „tragen das vnser Marggrau **Albrechts** Sone Marggrau **Johanns** „an Freulein **Katharinen** stat Freulein **Margreten** vnser Herzhog „**Wilhelms** erste Tochter zu dem Sacrament der heiligen **Ee** nemen solle.“

* 2

Es

1.) Woraus Tenzel in der carienen Bi- bliothek oder Fortsetzung der Monatlichen Unterredungen von 1704. 1088. folg. S. 60nnen, der in der des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Wappens und Geschlechts- unteriuchung II. B. 123. S. Müllers Säch. Annal. 33. S. durchaus entgegen sie Anne wil genant wissen, widerleget. Aber unter

eben diesem Namen erscheint sie in der mo- ningerischen Genealogie des Durchl. Branz- denb. Hauses Hohenzollerischen Geschlechts unter Kurfürst Johannem zu Brandenburg, wie auch bei Neusnern in seinem genealogi- schen Werke 281. S. und Spenern in seiner Syllog. Geneal. Hist. 337. S.



Es wurde aber jene Katharine dem Herzoge zu Münsterberg Herrn Hinko oder Heinrichen, König Georgens in Böhmen Sohne, zu Theil. 2.)

Hat das seine Richtigkeit, daß dieselbe Katharine im 1453. Jahre geboren gewesen; 3.) so mögte die Margarete als die ältere ums 1451. Jahr sein geboren worden. Hatte nun aber obbenannter Markgraf Johannes erst im 1455. Jahre das Licht dieser Welt zum ersten male erblickt; so liesse sich die Ehe nicht so gleich vollziehen, als es wol der Prinzessin Braut wegen geschehen können, weil sie nun im 1463. Jahre zwölf Jahre alt geworden, welches in den Schriften jener Zeit zum beiliegen für überflüssig zureichend gehalten wurde, da man schon das zulegen fürstlicher Prinzessinnen nach erlangtem achten Jahre ihres Alters für thulich hielte. 4.) Denn da hätte der durchl. Bräutigam kaum acht Jahr geäket. Auf dieselben mag man nun im folgenden Eheberedung Rücksicht genommen haben. 5.) Damit lege ich vollständig dar, worauf mich anderwärts 6.) wegen Mangel des Platzes nur bezogen:

Von gots gnaden, wir Wilhelm herzog zu Sachsen Landgraue in Doringen vnd Marggraue zu Meyssen vnd Albrecht Marggraue zu Brandenburg vnd Burggraue zu Turmberg Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem briue sein allermechtiglichen Nach dem vnd durch schikung des almachtigen gots die furgenomen heyrat des hochgebornen fursten hern Johanneu Marggrauen zu Brandenburg vnd Burggrauen zu Turmberg vnnseres Marggrauen Albrechts lieben Sonns, vnd der hochgebornen furstin Junckfrawen Margarethen 7.) Herzogin zu Sachsen Landgrefin in Doringen vnd Marggrefin

2.) Nach nur gelobtem Tenzel, aus welchem Müller in des Chur- und Fürstl. Haus des Sachsen Annal. so wol auf der I. Tafel, noch mehr aber 33. S. auszubessern, der die Katharine die älteste Tochter Herzog Wilhelms oben vorgelegtem Briefe zuwider genennet hat.

3.) Wie es wenigstens Hübner auf der 157. Tabelle seiner Genealogien hat.

4.) Welches zu beweisen mich auf einen Heirathsbrief, den ich in den Sich. Nachr. von Brandenburgfulmb. III. Th. I. Hauptst. 18. S. 27. S. eindrukken lassen, bezühe.

5.) Daher des Barons von Wolzogen Probeschrieff de Connubijs infantum inter illulres maxime frequentatis, besonders im vierten Hauptstüke, zu bereichern, ander,

deren nicht wenig vorhanden sind, nicht zu gedenken.

6.) In der brandenburgischen historischer Münzbeschreibungen III. Th. X. St. 76. S.

7.) Reiber unter den Denkmälern der Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen 243. S. nennet sie Katharine, viel leicht, weil er von obbes meldeitem Lausche nichts gemüet. Es hat aber nur gelobter Tenzel in einer Anmerkung darüber diesen Fehltritt bemercket. Reiber nun so wol als auch Epalatinen, der sie Anne genennet, hat schon Adel in der fortgesetzten Pr. und Brandeb. R. und E. Hist. 4. Hauptst. 4. S. 30. S. widerlegt. Eben so unrichtig heissen sie nach Jobsts Geburtslinien und Ankunft des Chur- und Fürstl. Haußs in Brandeb. 7. Stam andere Elizabeth. So hat sie Botho in der Braunschw. Chron. unter dem Jahre 1276. nach dessen Abdrucke in Leibnizens Braunschw. Schriftstell. 3. Bande 417. S. der doch vorher 405. S. unter dem 1442. Jahre sie mit ihrem rechten Namen Margarethe geschrieben hat.



grefin zu Meyßen vnnfers Herzog Wilhelms lieben tochter, so ferren volfare
ist das sie baide durch den Erwürdigen inn got vatter heren Heinrichen Bischoue
zu Numburg vnnsern lieben heren vnd freund auff heut Datum dits briefs
offentlich inn vnser vnd vil vnnser baiders seget freund Brauen, Herrn, Rete,
Mitterschafft vnd viel vnser baiden vnderthanen bezwisen zu dem Sacrament
der heiligen ee mit notdürfftigen wortten nach ordnung vnd aufsetzung der
heiligen Cristenlichen kirchen vertretet leiplich mit hand inn hand gelobt vnd
vermahelschest sind, ist darbey von vns baiden obgnanten furten abgerede
vnd beschloffen innmassen hernachvolget also das wir Herzog Wilhelm zwir
schen hier vnd pfingsten schrifstvolgende wann vnns des noch vnnserm geualt
len fugam vnd eben ist die vorgenantten Junckfrawen Margarethen vnser
lieben tochter auff vnser eygen kost inn die Stat gein Culmach nach vnnsern
eeren geuertigt antwortten vnd das dem gnannten vnnsern lieben Sweher Marge
graue Albrechten drey wochen iunor verkündigen da wir Marggraue Albrecht
dieselben vnser lieben tochter alsdenn freuntlich auffnemen ire liebe furd inn
junckfrawlichen stand vnd furstennlichen weisen bey vns inn vnnserm haws
drey jare bis auff Sonntag Esto michi des jars als man wirt schreiben nach
Cristi geburt der mynnern Zal im sibenzigisten jare erlich halten als vnser tocht
ter vnd sie dann auff denselben Sontag Esto michi zunacht dem vorgenantten
vnnsern lieben Son Marggrauen Johannsen mit der hilf gots eelich beilegen
sollen vnd wollen das Sacrament der heiligen ee nach ordnung vnd gewenheit
der heiligen Cristenlichen kirchen offentlichen vnd zierlichen zu solempnisten zu
volenden und zuwoibringen als gottlich, pillich vnd recht ist. Das auch die vor
genannt Junckfraw Margareth vnser liebe tochter mit heymstewer vnd heyr
ratgut versehen vnd versorgt werde so sollen vnd wollen wir gnannter Herzog
Wilhelm derselben vnser lieben tochter alsbalde so sie eelich bezugelegen wie
vorerkurt ist zu eym rechten heyratgut vnd heymstewer geben ansichten vnd
zu des gnannten vnfers lieben Sons Marggrauen Johannsen handen vnd
gewalt antwortten zwanzigtausent gutter Rheinischer guldin rechter landfwe
rung vnd es soll dieselb Junckfraw Margaretha vnser liebe tochter damit
ires vetterlichen vnd mütterlichen erbs vnd angeuelles verziegen sein kein an
sprache oder vorderung daran zu haben vnd der zuffund so der zwanzigtausent
gulden heyratgelts bezalt werden einen verzeihbrueue vnnnder jren auch vnnsern
Marggrauen Albrechts vnd vnfers lieben Sons Marggrauen Johannsen
anhangenden Insigeln nach lautz der begreiffunge vnd hier zu Weymar daru
ber gemacht die wir verleibt inn eym briefe mit vnserm Marggrauen Albrechten
anhangendem Innsiegel vnnsern lieben Sweher herzogen Wilhelm gegeben
haben gesertigt vberantwortten so dann die bezalunge des heyratgelts vnd vbers
antwortten des verzeihbrueues on mittel miteinander geschee on verziehen vnd
on alles geterde Wer ist berebt das wir Marggraue Albrecht vnnserm Sone
Marggraue Johannsen zu der bemelten Junckfrawen Margarethen seimen
elichen gemaheln zu einer rechten widerlegung auch zwanzigtausent gutter
Rheinischer guldin landfwelegung an einer sum bringet vnd machet vierzigtau
sent



sent gutter Keinischer gulbin für dieselben vierzigtausent gutter Keinischer gul-
 din sollen vnd wollen wir gnanter Marggraue Albrecht oder ob wir nicht
 mehr inn leben wern dann Marggraue Johannis vnser Sonn der gnannten
 Junckfrawen Margarethes seiner eelichen gemaheln verschreiben vnd vermachen
 dreytausent gutter Keinischer gulden gelts jerslichen rennte, nuz vnd gülte
 vnd solichs verforzen vnd bewerfen nach dem freuntlichsten vnd besten auff
 vnd an merklichen Elossen, Stetten vnd Ambten mit iren gultten vnd zug-
 horigen der vnder andern eins zw baldunge furkenlichs stands vnd wesen s
 geschickt sey vnd zw dem eelichen belegen ernannt sollen werden die auch an
 derswo vnuersezt vnd vnuerkomet sein dauon sie souil gultte jerslich zuhaben
 vnd zukommen gewis vnd habend ist, Es soll auch der gnant vnser lieber
 Son Marggraue Johannis die vorgenannten Junckfrawen Margarethen sein
 eeliche gemaheln so er die ersten nacht eelich bey jr gelegen ist bemorgengaben
 nach seinen eren das dann gantz zu seinem geualten gesetzt sein soll vnd was
 er jr zw Morgengabe gibt das soll er jr auch verschreiben vnd sie des gewis
 machen vber jr heyratgut vnd widerlegung auff Elossen vnd Stetten daran sie
 eins solicher vnd jerslicher nuzunge dauon nach mass vnd anzall jrs heyrathe-
 guts obgemelt wol habhaftig sey damit zuthunde alsdann Morgengabe Recht
 ist, vnd nemlich mag sie damit thun vnd lassen die verschaffen oder vergeben
 an jrm leben oder tobette durch gott jrn freunden oder wem sie will on alle
 irung vnd wem oder wohin sie jr morgengabe gegeben oder verschafft hat, dem
 oder den soll solichs werden vnd pleiben vnd ob sie der nicht verbege oder ver-
 schaffe so soll dieselb Morgengabe pleiben bey Marggrauen Johanssen iren
 eelichen gemaheln oder seinen erben vnd auff solichen Elossen vnd Stetten daruff
 ir dann heyratgut Widerlegung vnd Morgengabe vermacht vnd verschriben ist
 Es sollen auch ir oder irn anwalten alle Burgmann Ambtleut vnd vnderseffen
 darzw gehorende von stundan vnd als dick der eins oder mer zw schulden komt
 vnd nottorftig wirdet zw irn nuz vnd frommen thun huldigen globen vnd
 sweren alsdann solichs billich vnd gebürlich ist nach lawt ir vermachnusbrue
 sie vnd ire erben bey dem vorgeschriben irm heyratgut der widerlegung vnd
 morgengabe so das zw falle kompt zuschirmen vnd zubehalten auch nach laut
 irer vermachnusbrue vor alle den die sie daran iren wollten vnd ob der Ambt-
 leut einer oder mer verfert würden oder mit tod abgingen was dann Ambtleut
 an der stat gesetzt werden die sollen der gnannten Junckfrawen Margarethen
 oder irn anwalten von stund an globen huldigen vnd sweren inn allermaß die
 vergangen oder abgesetzten Ambtleut vormals gethan hetten gerewlich vnd on
 alles geuerde vnd solich verforznus verschreibung vnd versicherung vmb das
 heyratgut Widerlegung vnd Morgengabe soll in nottorftiger vnd geburlicher
 form gescheen volendt vnd zw vnser Herzog Wilhelms handen vnser lieben
 tochter zu gut vbergeben werden so das eelich belegen auch bezalung des heyr-
 ratgelts wie vorgerurt ist geschicht vnd volzogen wirdet Es ist auch beredt
 welches vber den gnannten zweyen als Marggrauen Johanssen vnd iunck-
 frawen Margarethen so sie nicht lebende leibserben hinder in verlossen vonn
 ir beiden lebten geborn so sollt doch der lebende tayl des toden tails heyrat
 gut mit seiner zugehorunge sein lebtag inhaben nuzen vnd genußen ganz aus
 ungerulich

ungeuerlich vnd wann dann das leib auch mit tod vergangen ist, so soll ir baiden heyratgut vnd widerlegung wider sich an die nechsten erlichen erben des stammes vnd des hawses da das herkommen ist gefallen vnd erben, Wers lieffenn sie aber leibserben mit einander als vorgemelt ist alsdann soll solich gelt vnd gut erben vnd vererbt sein auf dieselben ir beyder erben als recht ist Es ist auch beredt ob sich fügt das die gnant Junckfraw Margareth den vorgeannten Marggrauen Johannsen überlebt es were mit erlichen erben von jr baiden leiben geboren oder on sollich gult besigen vnd genussen wurde als sie auch thun soll vnd mag daruff ir dann hir namen die dreytausent guldin gelts ierlichen für vierzigtausent Reinish guldin heyratguts vnd widerlegung verschriben sein so haben des gnannten Marggrauen Johannsen erben vnd nachkommen gutten gewalt dieselben Slos Stette vnd gulte alle jar wann in das ebendt von ir zulosen vmb vierzigtausent guldin Reinish der sollen ir dann vierzigtausent guldin ire heyratgut ledig frey vnd on irrung volgen vnd werden die an irn vnd ir erben notz torst vnd nutz zufieren wolten sie dann sonderlich losen vmb die zwainzigtausent guldin ir heyratgut das wegen sie wol thun vm souil Slos Stette vnd gult daruff das vorgeschrieben ist vnd daran ir geburt zuhaben andertthalbtausent guldin gelts ierlicher nuzung vnd gult, vnd die andern vermachten vnd verschriben zwainzigtausent guldin Reinish in Widerlegunge Stete Slos vnd gult darzu gehorende darvon ir auch geburt zuhaben zweitausent gulden Reinish guldin Reinish ir widerlegung vnd ob sie dann über solchs vm zweinig tausent gelts ierlicher gult steen lassen, auch vm ir losen wolten so soll Junckfraw Margareth egenant dieselben zwainzigtausent guldin ir widerlegung inn dem Marggrauenthumb zw Brandenburg oder inn dem Hause des Burggrauenthums zw Turmberg auff Slos Herschaft gelt vnd guttern wider anlegen zw irn nuzen vnd frommen oder aber einen redlichen nottorfftigen ungeuerlichen bestalt vnd sicherhait thun dadurch dann vnd damit dieselben Marggrauen Johannsen erben vnd nachkommen dieselben zwainzigtausent guldin Reinish ir widerlegung nach irn abgange wissen zusuchen vnd der habhaftig zw werden vnd welches iars sie die losung gar oder halb vonn ir thun wollen das sollen sie alwegen ir durch irn offen aussagbrüne verkundigen zw einem yeden sand Michels tag vorhin oder inn den nechsten achtagen vor oder nach vnd dann darnach sollich losung thun auf ainen vnnser frawen tag lichtmesse nechst darz nach volgende vierzeihen tag vor oder nach ungeuerlich inn irn sichern gewaltsam sein Coburg oder sein Saluelt in welich der Stette eyn sie will getrewlich vnd ungeuerlich inn den selben Stetten vnd sommen alsdann vnnser Herzog Wilhelms glait geet die bezalen mit sambt dem gelt fride vnd glait haben sollen solich bezalung zuthun vnd wider an ir gewarsam, Aber von der Morgengab Slos vnd Stette darauff ir das verschriben vnd verwiset wer damit soll es besteen pleben vnd gehalten werden nach laut ir brüne vnd als Morgengab Recht ist, Furter ist beredt Ob die gnant Junckfraw Margareth den obgnannten Marggrauen Johannsen irn gemahel überlebt so soll ir volgen über ir heyratgut vorbestimt ire gewandt kleynat vnd alles das das zw irem leibe gehöret auch ir silbergeschir das ir von vnnser Herzog Wilhelm vnd von Marggrauen Johannsen irn gemahel worden auch was ir sunst von kleynatten vnd silbergeschir geschenckt oder gegeben wer oder wurde vnd darzu das bett vnd bettgewandt daruff sie mit irn gemahel

Marggrauen

Marggraueu Johansen gelegen ist vnd ander bett vnd bettgewandt mit ir zu-
gehörungen inn ir frauenzimmer gehorende da sie inn hof vnd hawshalten unge-
uerlich, vnd das Marggraue Johansen vnd Junckfrawen Margarethhen gewest
ist damit hindan geschriben sein vnd soll kein ander anspruch haben zw kein andern
farenden habe Mer ist beredt Ob vnder ja beiden Nemlich Marggraueu Johansen
oder Junckfrawen Margarethhen je eins abgienge da got vor sein wblle ehe sie dann
eulich bey einander gelegen wern so sollen diese raubung ganz ab vnd tod vnd ein teil
dem andern darum nichts schuldig noch pflichtig sein vnd sonderlich ob Junckfraw
Margaretha Marggraueu Johansen vnserm lieben Sonn ehe sie eulich bey
einander gelegen betten oberlebt da got vor sey so sollt ir volgen alles das das sie inn
ir vertigung mit sich hindracht hette vnd was ir auch bynnen des gegeben oder ge-
schenckt wurde vnuerhindert Hierauff haben Wir beide die vordern briue vber die
eegemelten vnser kinder heyrat durch die Hochgebornen fursten vnser lieben Bruder
Eweher Swager vnd Oheim Herzog Fridrichen von Sachsen zc. vnd Landgraueu
Ludwigigen von Hessen. seliger gedechtnus vormals verapdinget vnd geneinam-
der wider ibergeben vnd soll hinfur bey dieser betaidigung vnd verschreibung vn-
uerruckt pleiben getreulich vnd on alles geneude alle diese dingt der heyrat baldet
obgnantter vnser Sone vnd tochter furtauf zuuolstrecken vnd zuuertigen wie obge-
schriben ist, vnd dawider nichts furgunemen zuthun oder zugesatten sunder in allen
stucken puncten vnd artickeln aufrichtig lauter vnd on außzug nachzugen haben wir
obgnantten Herzog Wilhelm vnd Marggraue Albrecht bey vnsern furlichen waren
trewen an aydes stat einander gelobt vnd des zw warer vrfund vnser hyliger sein
aygen Innsigel an zwen dieser briue gleichs lauts vnser hyliger einen zubehalten
wissenlichen heueneen lassen Geben zw Weymar auf Montag nach sand Vriscie der
heyligen Junckfrawen tag nach Crispi gepurt riiiij vnd dornach in dem lxxvij iar. 8.)

Die Verzicht lautet also:

Von gots gnaden wir Albrecht vnd Johans sein Sone Marggraueu zw
Brandenburg zc. Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem briue Als vnd
alsie zw Weymar off die betaidigten heyrat vnser Marggraue Johansen vnd
der hochgebornen furstin Junckfrawen Margarethhen Herzogin zu Sachsen zc. vnser
lieben tochter vnd gemaheln vnder andern ein beschlus gescheen wie dieselbe vnser
liebe tochter vnd gemahel verzigen sein vnd desselben verzigs ein begriff gemachet
nach desselben Innhalt je lieb mit sambt vns daruber ein verschreibung geben soll vff
zeit alsdann auch verschriben ist welcher begriff des gemelten verzigs also lautet
Wir von gots gnaden Margaretha Herzogin von Sachsen Landgretin in Doringen
vnd Meyssen der Hochgebornen fursten vnd furstin Herrn Wilhelms Herzogen
zw Sachsen Landtgraueu inn Doringen vnd Marggraueu zw Meyssen vnser lie-
ben Herrn vnd Vatters vnd weyland frawen Anneu von Hungern Beheimen zc.
geborn

8.) Das ist nun der Brief, auf den sich Monin-
ger in seiner noch ungedruckten Genealogie des Chur-
und Fürstl. Hauses der Margrafen zu Brandenburg
und Burggrafen zu Nürnberg-Hohenollertischen
Geschlechts unter Kurfürst Johann bezogen. Da-

mit aber mag Sach. vñ vnder sein verleitet worden,
die wirkliche Vermählung in das 1467. Jahr zu setzen,
welches Ansel in den Jahrbüchern der Mark Bran-
denburg 3. B. 236. S. gerüget hat.



geboren vonn Osterreich Herzogin zu Sachsen zc. seiner lieben gemaheln vnser
 lieben frauen Mutter löblicher gedechtnus seliche tochter vnd des hochgebornen
 fursten vnd hern Johannsen Marggrauen zu Brandenburg zc. seliche gemahel
 Beienenn vnd thun kundt offentlichen mit dem briue fur vns vnd alle vnser
 erben vnd nachkommen Als der vorgnant vnser lieber herr vnd vatter vns zu dem
 egnanten hochgebornen fursten vnd hern Johannsen Marggrauen zu Branden-
 burg vnsern lieben hern vnd gemaheln zu heyratgut außgerichtet vnd geben hat
 zwainzigtausent gutter Rheinischer guldir nach lawt der briue daruber sagende
 daran dem gnanten vnsern lieben hern vnd gemaheln vnd vns wol benügt also
 haben wir vns gegen denselben vnsern lieben hern vnd vatter vnd allen seinen erben
 vnd nachkommen des Namens von Sachsen Meyssen vnd Doringen verziegen
 gecussert vnd verzicht gethan verzeihen vnd eussern vns auch wissentlichen inn krafft
 dits briues mit willen gunst verhengnus vnd volwort des obgnanten vnsern lieben
 hern vnd gemahels aller vnd jeglicher land lewt herschaft Slos Stet Marckt Dorffer
 vnd jr zugehorunge die der vorgnant vnser lieber herr vnd vatter ygund hat vnd
 inn zukunfft gewinnen mag vnd gemeinlich alles vnd jegliches vnserer vetterlichen
 vnd mütterlichen erbs erbtails angefalltes vnd gerechtigkeit es sey an gerade ober
 anders wie das namen hat oder gehalten mag nichts außgeschlossen Scheissen vnd
 globen auch bey vnsern furstlichen werden eren vnd trewen an eins rechten andes
 stat das wir noch vnser erben oder nachkommen noch niemands von vnsern wegen
 da entgegen hinfur kein anspruch oder vordrung haben oder thun noch thun lassen
 sollen noch wöllen weder wenig noch vil mit gaislichen noch weltlichen gericht
 oder ongericht inn kein weg noch inn keinerley weis wie man das erdenken mag
 dieweyl des Namens Sachsen Doringen vnd Meyssen hemands lebet als volberurt
 ist doch außgeschlossen vnd vnns vorbehalten ob der vorgnant vnser lieber herr vnd
 vatter vnns bey seinen lebtagen ichts gebe oder bescheide oder ob wir erlebten das
 kein erbe der Furstenthumb Sachsen Doringen vnd Meyssen am leben were vnd
 vnns dadurch besserunge vnserer heyratguts nach lawt vnserer heyratbetaydigung
 auch der Bruderschaft vnd sampnunge der lehen zwischen den fursten von Sachsen
 vnd Brandenburg gepürn solt das wir der hiemit vnuerzihen sundern empfebig
 sein wöllen ongeuerlich Des alles zu warer erkund vnd das diese sachen von vnns
 vnser erben vnd nachkommen stet vnd vnuerruckt pleiben sollen haben wir diesen briue
 mit vnserm aigen hierangehangen Innsigel vnd zu mer beuestigung
 dieser sachen mit des hochgebornen fursten hern Albrechts Marggraue zu Bran-
 denburg vnserer lieben hern vnd Swehers vnd des vorgnanten Marggraue
 Johannsen seines Sons vnserer lieben hern vnd gemaheln Innsigel versigelten
 geben So bekennen wir vorgnanten Albrecht vnd Johann sein Sone Marg-
 grauen zu Brandenburg das diese obgemelt verzicht mit vnsern guten wissen
 willen volwort vnd verhencknus zugegangen vnd gescheen ist vnd versprechen bey
 vnsern furstlichen eren werden vnd trewen dawider nicht zusein noch zuthun
 weder durch vns selbs noch durch hemands von vnsern wegen weder heimlich noch
 offentlich mit gericht noch ongericht durch keine sache noch in keinerley weyse wie
 das hemands erdenken oder furnemen mog allerley arglist vnd gerede hier inn auß-
 geschlossen vnd haben des zu mer sicherheit vnserer jeglicher sein aygen Innsigel mit
 rechten wissen an diesen briue zu der obgnanten vnserer lieben tochter vnd gemaheln
 Innsig

* *



Innsigel thun Henneken ic. Darauff gereden vnd versprechen wir obgnante Marg-
 graue Albrecht vnd Marggraue Johannis fur vns vnd die obgnanten vnser
 liebe tochter vnd gemaheln bey vnsern furstenlichen wurden inn krafft dits briues das
 die hezgedacht vnser liebe tochter vnd gemahel vnd wir solich verscheibung des hez-
 zigs inn obgelautter form vom wort zw wort also versigelt vnd verfestend voll-
 fertigen vnd vff die gesezte zeit vbergeben sollen vnd wollen inn dermass wie dabey
 auch verschriben ist sonder alle jrung eintrag oder hindernus getrewlich vnd genutz
 sich on arglist vnd ongeuerde Des zu urkunde haben wir Marggraue Albrecht
 vnser Innsigel fur vns vnd den gnantten vnsern lieben Sone Marggraue Johansen
 an diesen briue thun heissen Des wir vnns Marggraue Johannis hiemit gebrauchen
 nachdem wir digmals fur vns selbs aigens Innsigels nicht haben. Geben zw
 Weymar am dinstag Sebastians des heiligen Wertreers tag Anno Domini ic.
 lxxij

Von dem Vermächtnisse findet sich dieses:

Von gottes gnaden wir Albrecht ic. vnd Johannis sein Sone Marggrauen
 zu Brandenburg ic. Bekennen vnd thun kunt offentlich mit dem briue Als wir der
 Hochgebornen furstin vnser lieben tochter vnd gemaheln Freiwelein Margarethen ic.
 verweyhen sollen vierzigtausent gulden vff Stetten vnd Slossen mit iren zugehörungen
 dor vnter ein Slos sein sol do sie jr furstenlich behausung gehalten mag von den
 allen sie irlichen nuzung vnd gult habend sey dreitausent gulden nach laut des hez-
 ratbrius Also verweyhen wir jr die vff den hernachgeschriben Slos Stetten vnd Ampten
 R. R. vnd R mit manschaften lehenschafften geistlichen vnd werntlichen mit gerichtten
 allen vnd iglichen zu vnd ingehörungen besucht vnd vnbesucht nichts aufgenumen
 die innhaben nuzen vnd nissen besetzen vnd entsetzen ongeuerlich on irung vnd hin-
 dernus vnser vnd meniglichs von vnsern wegen vnd so es zu dem fall come das vnser
 dochter vnd gemahel nach vnserm Marggraff Johansen abgangt die vorgeantten
 jr vermachtnus besitzen vnd inhaben wurde vnd das die herschaft oder land in der
 marck zu Brandenburg einicherley auffazung oder auflegung machen wolten in
 fiewren reysen oder andern sollen sie vff jr leibvermachtnus keins setzen dan mit
 irem wissen vnd volwort vnd weren sie der aller vnd yedes auch anderswo vnuersezt
 vnuerfomert vnd fur all ansprach die der in allem rechten ob das nott gesche zuuers
 treten wie lands recht vnd gewonheit ist doch so sol sie solch Slos an uren wesens
 lich halten vngeuerlich vnd aus den erbstucken nichts verkauffen versetzen verfomern
 oder begeben sunber nach irem abgang sol es domit gehalten werden inhalt des
 heyratbrius ongeuerd jr sollen auch nach laut des heyratbriues vnd dieser vnser
 vermachtnus all inwoner vnd zugehoren derselben Slos sette vnd amptes auch die
 ampteut zu stundan als die zwainzigtausent gulden jr heimfeuer bezalt sind glosen
 vnd sweren so es zu sellen fomer jr getrew vnd gewere zu sein iren schaden warnen
 frumen furdern vnd alles das verpflicht sein, das dise verweyhung inhelt getrew-
 lich vnd ongeuerlich des gleichen auch die ampteut die hernach an der stat kumen
 zu vber zeit thun sollen vnd heissen dorauf mit diesem briue alle ampteut vnd in-
 woner der obbestimten Stette Elffser vnd Ampter bey den eyden vnd pflichten
 die sie vns schuldig sind das sie ir geloben vnd sweren wie vor angezeigt ist vnd ir
 das



das getrewlichen halten vnd wenschen sie an die genanten vnser dochter vnd gemahel
 jr in solcher mas gewertig gehorsam vnd getrew zu sein auch jr zu geben vnd zu thun
 wie vorstett Dorzu sollen auch jr die manschaft in derselben irer verweysung globen
 vnd sweren ob es zu fall come ir zu gewarten nach laut irer vermechnus alles ge-
 rewlich vnd on geuerde vnd wir obgenant Marggraue Albrecht vnd Marggraue
 Johannis sprechen auch fur vns vnd vnser erben bey vnsern kurfurlichen vnd
 furstlichen eren vnd warden solichs alles wie vorgegeschrieben stett gestracks vest vnd
 vnuerprochenlich zu halten vnd do wider nicht zu thun in kein weg sunder schaffen
 vnd hanthaben gehalten zu werden trewlich vnd ongeuerde Des zu bekentnis vnd
 merer sicherheit haben wir vnser kurfurstenlich vnd furstenlich Insigel an diesen
 Briue thun hengen Der geben ist ic.

Item auf Sontag Cantate sol mein gnebiger herr hertzog Wilhelm sein
 Netze zu Berlin haben von der verweysung vff welche Slossen vnd Stucken dem
 frewlein die geschehen sol zu handeln

Die Verschreibung des widersals lautet also:

Von gottes gnaden wir Albrecht ic. vnd wir Johannis ic. sein Sune
 Marggraue zu Brandenburg ic. Bekennen vnd thun funt offentlich mit dem briue
 gein allermeiniglich als hievor ein verschreibung durch vns Marggraue Albrechten
 vnd den hochgebornen fursten vnsern lieben Sweher vnd vatter herrn Wilhelm
 hertzogen zu Sachsen ic. ober den heyratt zwischen vnser Marggraue Johanssen
 vnd des igtgenanten vnseres lieben Swehers hertzog Wilhelms dochter Junckfraw
 Margarethen hertzogin zu Sachsen ic. vnser lieben dochter vnd eelichen gemahel
 gemacht vnd volfertigt ist die vnter andern inheltet welches vnter vns Marggraue
 Johanssen vnd frewlein Margarethen vnserer lieben gemaheln vor dem andern
 mit tod abgee vnd nicht lebende leibs erben von vnser beider leib geboren verliessen
 so sol doch der lebende teil des todten teil heyrat gut mit seiner zugehorung sein
 lebrtag innen haben nutzen vnd gemissen ganz aus ongeuerlich vnd wen da das lezt
 auch mit tod abgangen ist so sol ir beider heyratgut vnd widerlegung wider hinder
 sich an die nechsten eelichen erben des stammes vnd das haus do das herkumen ist
 geuallen vnd erben als dan das der selb artickel mit seinem inhalt zu erkennen gibt
 also gereden vnd versprechen wir obgenante Marggraue Albrecht vnd Marggraue
 Johannis sein Sune bede samentlich vnd vnser hder besunder fur vns vnd vnser
 erben bey vnser kurfurstenlichen vnd furstenlichen ern vnd warden in craft digz brie-
 ues so es zu solchem sal comet das wir Marggraue Johannis vnd fraw Margareth
 nach dem wir eelich beygelegen mit tod abgangen sind das got lang verhuten wol
 vnd nicht leibs erben von vnser beyder leib geboren verliessen das wir Marggraue
 Albrecht oder vnser erben dem obgenanten vnsern lieben Sweher vnd vater hertzog
 Wilhelm oder ob der nimmer wer seinen nechsten eelichen erben des stammes vnd
 des hauses Sachsen Dorzingen vnd Meyssen die zwainzigttausent guldin widersals
 in der nechsten iarefrist nach dem der widersal geschehen were mit gutten reinischen
 gold genger vnd gemeiner landswerung gutlich zu iren sichern handen vnd gewalt
 widergeben vnd bezalen sollen vnd wollen wo aber wir oder vnser erben der zwainz-
 igitauz

zigtusent gulden in der iarrfrist wie vorstelt nicht bezalen wurden so sol die ver-
mechnus zu der helfte des genanten vnseres lieben Swehers vnd vaters vnd seiner
erben vnterpfand sein alle zins rent gult vnd nungung von dem selben halben teil ein
zunemen so lang bis man im vnd seinen erben die zwainzigtusent gulden außge-
richt vnd bezalt hat der ablosung wir vnd vnser erben eins yden iars macht has-
ben sollen vnd so in sulch bezalung geschehen ist sol die obgerurt verpfandung damit
gang geleidigt vnd abgelost sein welches iars man auch die ablosung der zwainzig
tausent gulden thun wil sol die bezalung des selben gelts gescheen in vnser stätt zur
Trewen Brietzen vñ sant peterstag Cadetra genant oder ongeuerlich xiiii tag vor
oder nach vnd welches iars auch vñ welchen nemlichen tag in der vorbestimpten
zeit wir oder vnser erben die bezalung an dem izgenanten ende thun wollen das sol
in vor vns oder vnsern erben dauor zu weynachten gen Wittenberg zu wissen gethun
vnd verkunt werden Alles on eintrig irung getreulich vnd genglich funder alle
arglist vnd ongeuerd vnd haben des zu warem vrlunde vnser yder sein eigen Insigel
an diesen briue thun hencken der geben ist ic.

Es war nach oben S. 5. vorgelegtem Heirathsbriefe die Abrede genommen
worden, daß zwischen dem Tage seiner Ausfertigung, welches der 18.
Jänner, und pfingsten schlußfolgende des 1467. Jahres die fürstliche Braut
gein Culmach geantwortet werden sollte, und, ohne Zweifel des Kur-
prinzens ihres Bräutigams Jugend wegen, da derselbe kaum das zwölfte
Jahr seines Alters erreicht, dessen Herr Vater Kurfürst Albrecht die
Braut zu Culmach drey jare bis auff Sonntag Esto michi des
jars als man wirt schreiben nach Cristti geburt der mynnern Jal im
fifenzigisten jare erlich halten als seine tochter vnd sie dann auff
denselben Sonntag Esto michi zu nacht vorgenanten seinem lieben
Son Marggrauen Johannsen mit der hilff Gottes eelich beilegen
sollen ic. Würde nun solches im 1470. Jahre geschehen sein; so wurde
doch schon 9.) folgenden Jahres 1468. 10.) das beiliegen auf Esto michi
des hriijsten jars erstreckt vnd erlengert.

Aber auch dabei blieb es nicht. Es wurde wieder auf ein Jahr
hinausgeschoben. Im Jahre 1474. 11.) am Sontage nach St. Jo-
hannis

9.) laut des in den Brandenb. Münzbel.
III. Th. X. St. 77. S. mitgetheilten.

10.) Sollte wol Biedermannen von sol-
chem Briefe was vorgekommen sein, weil er
ohne einen Vorgänger zu haben in seiner
Genealogie der Fürstenhäuser im Fränk-
schen Kreise VII. und III. Tafel die Verlos-
bung in das 1468. Jahr gesetzt, da sie doch
schon nach oben beigebracht im 1459.
Jahre ihren Anfang genommen?

11.) Daher dann selbst nach Anzeige Höns
319. S. viele das Weilager in dieses Jahr
gesetzt haben, als Jerniz in Dec. e familia
Burggr. Nurnberg. Eleat. Brandenburg.
40. S. noch dazu mit dem Besitze zu dem
Jahre 1476. sed ex Archivio anno 1474. cor-
rectius, Ziemetshaus in Stirp. Marchicobran-
denburg. e Burggr. Noriberg. unter Ioannes,
Hagen von der Stamm- und Vermählungs-
verwandschaft beider Chur- und Hochfürstl.

hannistage, 12.) es fiel aber dieser Tag in diesem Jahre auf einen Freitag, 13.) folglich war der Sontag der 26. Jun, 14.) sollte die Braut zugeleget 15.) werden. 16.)

Vorgefallene Hindernisse machten dennoch einen Verzug. Endlich im Jahre 1476. wurde nochmals niedergeschrieben, 17.) daß „solichs beylagen on alles lenger aufhalten oder verzihen geschehen vnd volzogen werden sol auf den schrifft kunftigen montag nach sant Bartolmestag -- -- vnd furter auf den obgenanten montag nach Bartolmey gen Berlin bringen vnd des selben nachts das beylaffen.“ Wissen nun viele Schriftsteller gar nichts davon; so fehlet es doch auch nicht an denen, welche wegen des 1476. Jahres einstimmen. 18.) Mögen etwan nicht

* * 3

alle

Häuser Sachsen und Brandenburg 32. Abschn. 23. S. Voigt de Domo Brandenb. earumque nexu 12. S. Succession der Churfürst. zu Brandenb. aus den Burggrafen zu Nürnberg, Spener in Syllog. Genealogico-histor. 338. S. Wildeisen im Brandenb. Dnolzb. Genealog. Luftwalde I. Taf. Biederman in der Genealogie der Fürstenhäuser des Fränk. Kreises VII. und III. Tafel, wo noch mehrere Fehltritte wegen des Todes dieser Margarete. Gurfelder oder Ref über Noningers Genealogie hat bei der Geschichte des Kurfürst Johansens zu Brand. den Fehler wegen der Vermählung schon entdeket.

12.) Darauf auch Ferniz einstimmte und vorher angezogene Succession.

13.) Nach Herrn Archidiacon Rabens Zimmerwährendem Kalender aus Zusammenhaltung der 29. und 68. S.

14.) Welchen Tag die vorher genannten ziemershausische und wildeisenische Tafeln haben, die Biederman viel leicht vor Augen gehabt hat.

15.) Das ist, ehelich beiwonnen.

16.) Nach den in den angezogenen Brandenb. Münzbel. III. Th. X. St. 77. S. vorgelegten Worten.

17.) Den Brief, darinnen folgendes enthalten, habe ich zu erst in den ost angezogenen Brandenb. Münzbel. 78. S. durch den Druck bekant gemacht.

18.) Diese sind Botho in der Braunschw. Chron. unter dem 1476. Jahre in der leibnizischen Saml. 417. S. Seifried in der Beschreibung des Fürstl. Stammes der Marggr. zu Brandenb. nach Küfers Ausgabe in der Saml. der Märk. Gesch. Schrift. X. St. 17. S. Jobst von Chur. und Fürstl. h. Brandenb. VII. Stam. unter K. Johansnes, Reines in der Chron. des Chur. und Fürstl. h. der Marggr. zu Br. Burggr. zu Ndenberg unter K. Johansen oder in den Orig. III. Stirp. Brandenb. 38. S. nach Schmuckeisens Abdrufe derselben unter den Schriftstell. Brandenb. Sach. II. Bande II. Th. XXI. Fal 232. S. Neusner in Op. Geneal. Cathol. III. Th. 281. S. III. Th. 379. S. Angel in Annal. March. Brandenb. III. B. 236. S. Gramman in Geneal. Synopt. III. Dom. March. Brandenb. 16. S. Waldensfels beim Mouum Histor. 315. S. Spener in Syllog. Geneal. 338. und 431. S. Latiz in Genealog. Hist. Palmwald. VI. Taf. III. Hauptst. 4. Abschn. 325. S. Mülller in den Sächs. Annal. 45. S. Prätorius Hist. Saxon. Spec. I. Cap. II. §. I. Hân in der Geschlechtsuntersuchung des Chur. und Fürstl. Hauses Sachsen II. B. 319. S. Hübner in seinen Genealog. Tabell. 157. und 177. Tabelle, Jungen in Miscell. I. Band. 310. folg. S. Michaelis in der Geschichte der Chur. und Fürstl. Häuser in Deutschl. I. Th. III. Hauptst. 93. §. 322. S.



alle genau nachgedacht haben, daß in nur genantem 1476. Jahre der Bartholomäitag Sonabends gefallen, 19.) in vorgelegten Worten aber der Montag nach demselben zum beiliegen anberaumt gewesen; so haben sie 20.) den 24. August, auf welchem alle Zeit derselbe Tag fällt, an gegeben, da sie den 26. desselben Monats ausdrucken sollen. Die Sache nun in so langer Zeit nichts gefunden, welches noch ein Mal die Sache zu verschieben genöthiget; 21.) so kan man nicht so leicht dem, 22.) welcher es um ein Jahr später, nämlich im 1477. angesetzt, beispflichten.

Wissen so viel andere Geschichtschreiber außer dem Namen der hochfürstlichen Braut das Jahr nicht anzugeben; so wissen die sächsischen am wenigsten davon. Es scheint auch, daß so gar in dem sachsenweimarschen Archive, woher man sich das zuverlässichste versprechen sollte, nichts davon anzutreffen sei, weil dessen ehemaliger Archivar 23.) hierüber sich also ausdrücket: „24. Aug. Sonnabend wurde die zwischen Herzog //Wilhelms des Papffern zu Sachsen andern und jüngsten Tochter //Margarethen mit Marggraf Johannsen, nachgehends Eurfürsten //zu Brandenburg, im Jahr 1467. uf gewisse masse beschehene Verlobung durch Priesterliche Copulation zu Berlin vollzogen.“ Aus den hie vorgelegten und unsers Wissens zu erst im Druke erscheinenden Briefen veroffenbaret sich auf das gründlichste, was in derselben Nachricht falsch sei.

Hatte nun göttliche Fürsicht unter der löblichen Nachkommenschaft der unsterblichen Stammväter Brandenburgs und Sachsen, welche in ihrem erhabenen Geschlechte zu erst die Kurwürde getragen, wer kennet aber nicht jene Friederiche? dergleichen eheliche Verbindung zwölf mal gestiftet;

Buchholz in der Gesch. der Churmark Brandenburg. III. Th. I. B. 32. S. 252. S. Pauli in der Allgem. Pr. Staatsgesch. II. Bande III. Th. III. Hauptst. 220. S. 421. S. Reinhard in der Historie der Königl. Chur- und Fürstl. Häuf. Brandenburg. VIII. Stammtafel und in der Hist. des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen X. Stammtafel.

19.) Wie aus dem rabenschen Kalender durch Vergleichung der 30. und 75. S. zu ersehen.

20.) Als Müller, Hübner, Buchholz, Pauli, Reinhard an nur benannten Orten.

21.) Daß viel mehr in meiner alten Sächsischen Chronik ohne alle Sorge hingeschrieben ist: „Herzog Wilhelm hatte mit seiner

ersten Gemalin Annen Kaiser Albrechts //Tochter --- Margareten erzelet, war //Churf. Johannsen zu Brandenburg, genant dem Teutscher Cicero, A. 1476. ehlich vermehlet vnd ganz brechtig zu Berlin beygelegt.“

22.) Laurin in des vorher angeführten Werkes V. Tafel III. Hauptst. 2. Abschn. 242. S. Was Wunder also, daß es in den von ihm besorgten Ausgaben der Markgr. Erdmuth Sophien Kirchen- Staat- und Weltfachen von den Jahren 1676. und 1678. unter N. IX. und X. anzutreffen?

23.) Müller in des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Annal. 45. S.

gestiftet; so ist derselben zu danken, daß solche durch die den 22. November des 1754. Jahres in ihren späten Enkeln dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn **Christian Friederich Karl Alexandern** Markgrafen zu Brandenburg, in Preußen Herzogen 2c. 2c. und der Durchl. Fürstin und Frau, Frau **Friederiken Karolinen** Herzogin zu Sachsen 2c. 2c. einen neuen Glanz erlanget habe, da sich deren Durchl. ältesten Herrn Bruders **Ernst Friederichs** regirenden Herzogs zu Sachsen-Coburgs-Saalfeld Erbprinzens **Franz Friederich Antons** hochf. Durchl. den 6. März; gegenwärtigen Jahres mit der Durchl. Fürstin und Frau Frau **Ernestinen Friederiken Sophien** Herzogin zu Sachsen-Hildburghausen verbunden, als deren Frau Mutter **Ernestine Auguste Sophie** hochf. Durchl. von zarter Kindheit her als eine frühzeitige Waise bei unsern vereinigten Markgraf **Friederichen** gloriwürdigsten Andenkens als ihrem Herrn Vetter, weil ihre an Herzog **Ernst Augusten** zu Sachsen-Weimar vermählte Frau Mutter **Sophie Charlotte Albertine** hochgedachten Markgrafen leibliche Frau Schwester gewesen, erzogen worden.

Hätte ich also hiebei gleichgültig sein sollen, da Sachsen mich gezeugt, aufgezogen und bis in das 31. Jahr erhalten, Brandenburg aber fränkischen Antheils vor 41. Jahr zum fordersten Lehrer an seine älteste Landeschule zum Hof gnädigst aufgestellt und der gegenwärtig glorreichste Regent desselben kurz nach gesegneter Verbindung des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg oberhalb und unterhalb des Gebirges durch ein den 18. December 1769. höchst eigenhändig unterschriebenes Dekret in den gnädigsten Ausdrücken in solcher Stelle bestätigt und bei der Zeit so vieler Jahre durch göttliche unbeschreibliche Obhut neues Leben eingesößet? Also auf das unterthänigste verpflichtet forderte mich auf wegen des in erwünschtem Hochsein eintreffenden Geburtstages unserer gnädigst regirenden Landesfürstin hochfürstlichen Durchleucht unter Gebet und Flehen zu dem Liebhaber des Lebens und unermüdeten Wächter über das kostbarste Leben unsers besten Landesvaters hochfürstlichen Durchleucht bei Dero neuligsten Besuchung auswärtiger Länder einige meiner untergebenen aufzuführen, wie folget:

Johann Nikolaus Brückner aus Hof reizet in einem lateinischen heroischen Gedichte **Minervens** Freunde zur unterthänigsten Beifreude über das angetretene Jahr des ruhmvollen Wandels ihrer weisen **Minerve Friederiken Karolinen** hochfürstl. Durchleucht.

Johann

QK 1249



Johann Konrad Wolfram aus Jörbau und

Johann Kaspar Klein aus Kulmbach besprechen sich mit einander in der Sprache Latiens, ob es christlichen Dichtern anständig, die Minerve und Musen anzuruffen?

Johann Philipp Frank ein Höfer untersucht mit französischem Munde, warum die Wissenschaften in weiblicher Gestalt auftreten?

Johann Christian Reinhart dessen Landsman danket dem göttlichen Stifter der Ehen für zwölffache gesegnete Vermählungen der Durchl. Häuser Brandenburg und Sachsen gegen einander in deutscher Sprache.

Friederich August Michaelis aus Oelsniz in dem kursächsischen Vogtlande innigst beiebt von adler Dankbegierde, daß er unter dem sächsischen Kautenkranze geboren und unter dem brandenburgischen Adler in nützlichen Wissenschaften genähret worden, dichtet in väterlicher Sprache trenunterthänigste Wünsche für das Hochsein beider, vorzüglich aber des Herrn Markgrafen zu Brandenburgoldtskulmbach und deren Frau Gemalin hochf. Durchl. unter Beistimmung der höfischen Minerve mit dem ganzen Chöre der bei dem Zusammenflusse der Sale und Regniz spielenden Nymphen.



hc

(X231-1403)



*Blau der Gynäcol gemischte Marquise - Johannine
ausübung u. G. W. Wilhelm fortis zu Dusseldorf
Das Rector Cathan*

Vc
1249

die Durchleuchtigste Fürstin und Frau,

F r a u

Friederike Karoline,

ermälte Markgräfin zu Brandenburg, in Preussen Herzogin etc.
geborne Herzogin zu Sachsen etc.
am jüngst erschienenen 24. Jun des 1776. Christjahres

neues Jahr Höchstdero ruhmvollen Lebens
in erwünschtem Hochsein angetreten,
dafür erachtet sich

H ö c h s t d e r o s e l b e n

treuunterthänigstes Albertinofridericianum
den 26. darauf

bei erbetener Anwesenheit dessen Gönner
verpflichtet

gütlicher überschwänglicher Gnade demüthigt zu danken,
und um ferneres Gedeien beweglichst anzusehen
unter gebührender Anführung
desselben Rectors

Paul Daniels Longolius.

H O S,
gedrukt bei Johann Andreas Hetscheln.

